

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse

(NEV)

(Stand 03.03.2015, 16:00)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 55 Ziffer 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹ (EleG),

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009² über die Produktesicherheit (PrSG)

und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für elektrische Niederspannungserzeugnisse zur Verwendung mit einer Nennspannung bis 1000 V Wechselspannung oder bis 1500 V Gleichspannung (Niederspannungserzeugnisse) im Sinne der Richtlinie 2014/35/EG⁴ (EU-Niederspannungsrichtlinie).

² Sie gilt nicht für Niederspannungserzeugnisse, deren elektrische Sicherheit in Spezialerlassen geregelt ist.

³ Für die elektromagnetische Verträglichkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 2009⁵ über die elektromagnetische Verträglichkeit.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

AS 1997 1016

¹ SR 734.0

² SR 930.11

³ SR 946.51

⁴ Richtlinie 2014/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 96 vom 29. 3.2014, S. 357.

⁵ SR 734.5

- a. *Bereitstellung auf dem Markt*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Niederspannungserzeugnisses zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Schweizer Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; dem Bereitstellen auf dem Schweizer Markt gleichgestellt ist die Inbetriebnahme von Niederspannungserzeugnissen zu gewerblichen Zwecken im eigenen Betrieb, falls zuvor keine Bereitstellung auf dem Markt nach Buchstabe a stattgefunden hat.
- b. *Inverkehrbringen*: die erstmalige Bereitstellung eines Niederspannungserzeugnisses auf dem Schweizer Markt;
- c. *Wirtschaftsakteurin*: die Herstellerin, die Bevollmächtigte, die Importeurin und die Händlerin.

² Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der EU-Niederspannungsrichtlinie. Anstelle des in Artikel 2 Nummer 9 der EU-Niederspannungsrichtlinie genannten Begriffs gilt der entsprechende Begriff nach der Gesetzgebung über die Produktesicherheit. Zudem gelten die Ausdrucksentsprechungen nach dem Anhang dieser Verordnung.

Art. 3 Pflichten

¹ Die Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen richten sich nach den Artikeln 6–9 und den darin genannten Anhängen I und III der EU-Niederspannungsrichtlinie, soweit sich diese nicht aus der vorliegenden Verordnung ergeben. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist die nach diesen Artikeln zuständige Behörde.

² Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Soweit die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden.

³ Eine Importeurin oder eine Händlerin gilt als Herstellerin im Sinne dieser Verordnung und unterliegt deren Pflichten, wenn sie:

- a. ein Niederspannungserzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt; oder
- b. ein bereits auf dem Markt befindliches Niederspannungserzeugnis so verändert, dass die Konformität mit dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Art. 4 Sicherheit

Niederspannungserzeugnisse dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

2. Kapitel: Bereitstellung auf dem Markt von neuen Niederspannungserzeugnissen

1. Abschnitt: Niederspannungserzeugnisse im Allgemeinen

Art. 5 Grundlegende Anforderungen

¹ Niederspannungserzeugnisse zur Verwendung mit einer Nennspannung zwischen 50 V und 1000 V Wechselspannung oder zwischen 75 V und 1500 V Gleichspannung dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Sicherheitszielen nach Anhang I der EU-Niederspannungsrichtlinie entsprechen.

² Ausgenommen sind Erzeugnisse und Bereiche, die in Anhang II der EU-Niederspannungsrichtlinie aufgeführt sind.

³ Auf dem Niederspannungserzeugnis oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen müssen folgende Informationen angebracht werden:

- a. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes geeignetes Kennzeichen zu seiner Identifikation;
- b. Name, Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke der Herstellerin oder der Importeurin;
- c. die Kontaktadresse der Person nach Buchstabe b.

Art. 6 Technische Normen

Die Bezeichnung der technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren, richtet sich nach Artikel 6 PrSG⁶. Zuständig für die Bezeichnung ist das Bundesamt für Energie (BFE) und, soweit Niederspannungserzeugnisse für den militärischen Einsatzbereich betroffen sind, die zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Art. 7 Konformitätserklärung

¹ Wer als Wirtschaftsakteurin ein Niederspannungserzeugnis auf dem Markt bereitstellt, muss eine Konformitätserklärung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass das Niederspannungserzeugnis den grundlegenden Anforderungen entspricht und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der EU-Niederspannungsrichtlinie durchgeführt wurde.

² Fällt das Niederspannungserzeugnis unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, so kann eine einzige Erklärung ausgestellt werden.

³ Die Konformitätserklärung muss:

- a. in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein;

⁶ Die Listen der Titel der bezeichneten Normen und deren Texte können eingesehen oder bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

- b. die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den anwendbaren Vorschriften bescheinigen;
- c. mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. Produkt oder Produktmodell (mit Produkt-, Chargen-, Typen- oder Seriennummer);
 - 2. Namen und Adresse der Herstellerin oder ihrer in der Schweiz niedergelassenen Vertretung;
 - 2. Beschreibung des Niederspannungserzeugnisses und Angaben zu dessen Identifikation;
 - 4. die angewandten technischen Vorschriften, Normen mit Ausgabestand (EN) oder Edition (IEC) oder anderen Spezifikationen;
 - 5. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für die Herstellerin oder ihren in der Schweiz niedergelassenen Vertretung unterzeichnet.

Art. 8 Aufbewahrung der Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss während zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Niederspannungserzeugnisses auf dem schweizerischen Markt vorgelegt werden können.

Art. 9 Erfüllung der Anforderungen

¹ Werden Niederspannungserzeugnisse nach den technischen Normen nach Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

² Werden diese Normen nicht oder nur teilweise angewendet, so muss die Wirtschaftsakteurin nachweisen können, dass die grundlegenden Anforderungen auf andere Weise eingehalten werden.

³ Sie muss technische Unterlagen zur Verfügung halten, welche es der Kontrollstelle (Art. 21 EleG) erlauben, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu überprüfen.

Art. 10 Dem Erzeugnis beizulegende Informationen

¹ Die Wirtschaftsakteurinnen legen dem Erzeugnis die Betriebsanleitung und nötige Sicherheitsinformationen mindestens in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, bei.

² Symbole dürfen verwendet werden, wenn damit eine genügende Information sichergestellt ist.

Art. 11 Technische Unterlagen

¹ Die technischen Unterlagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Erzeugnisses;

- b. die Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne insbesondere von Bauteilen, Montageuntergruppen und Schaltkreisen;
 - c. die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Erzeugnisse erforderlich sind;
 - d. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der Sicherheitsziele gewählten Lösungen, soweit die bezeichneten Normen nicht angewandt wurden;
 - e. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen, einschliesslich einer geeigneten Risikobeurteilung;
 - f. die eigenen oder durch Dritte erstellten Prüfberichte.
- ² Die technischen Unterlagen können in einer anderen Sprache abgefasst sein, sofern die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch erteilt werden.
- ³ Die technischen Unterlagen müssen während zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Niederspannungserzeugnisses auf dem Schweizer Markt vorgelegt werden können.

2. Abschnitt: Besondere Niederspannungserzeugnisse

Art. 12 Anerkannte Regeln der Technik

¹ Niederspannungserzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der EU-Niederspannungsrichtlinie fallen oder die in Anhang II der EU-Niederspannungsrichtlinie aufgelistet sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die international harmonisierten Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC), und wo solche fehlen, schweizerische Normen⁷.

³ Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so sind sinngemäss anwendbare Normen oder allfällige technische Weisungen zu berücksichtigen.

Art. 13 Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik

¹ Wer als Wirtschaftsakteurin ein Niederspannungserzeugnis nach Artikel 12 Absatz 1 auf dem Markt bereitstellt, muss nachweisen können, dass es den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

² Für Niederspannungserzeugnisse mit einer Betriebsspannung unter 50 V Wechselspannung oder unter 75 V Gleichspannung und einem Betriebsstrom unter 2 A ist

⁷ Die Normen können eingesehen oder bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

der Nachweis nur dann zu erbringen, wenn ihre besondere Funktion oder ihre besonderen Einsatzbedingungen Personen oder Sachen gefährden können.

3. Abschnitt: Freiwilliges Sicherheitszeichen

Art. 14 Grundsatz

Wer ein elektrisches Erzeugnis mit dem freiwilligen Sicherheitszeichen (Art. 19) auf dem Markt bereitstellen will, braucht eine Bewilligung der Kontrollstelle.

Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Herstellerin, ihre in der Schweiz niedergelassene Vertretung oder eine andere Wirtschaftsakteurin nachweist, dass das Erzeugnis den Anforderungen von Artikel 5 beziehungsweise von Artikel 12 entspricht.

² Der Antrag auf Bewilligung muss enthalten:

- a. eine kurze Beschreibung des Erzeugnisses;
- b. die Handelsmarke, die Typenbezeichnung und die wesentlichen technischen Daten;
- c. den Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 2009⁸ über die elektromagnetische Verträglichkeit;
- d. den Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung einer Stelle nach Artikel 16;

³ Die Kontrollstelle kann zudem die technischen Unterlagen und ein Muster des Erzeugnisses verlangen.

Art. 16 Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

¹ Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte oder Bescheinigungen ausstellen, müssen:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁹ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Wer sich auf die Unterlagen einer anderen als der in Absatz 1 erwähnten Stellen beruft, muss glaubhaft darlegen, dass die angewandten Verfahren und die Qualifika-

⁸ SR 734.5

⁹ SR 946.512

tion dieser Stelle den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG).

Art. 17 Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt höchstens drei Jahre.

² Wird ein Antrag auf Änderung oder Erneuerung der Bewilligung gestellt, so entscheidet die Kontrollstelle, wie weit ein neuer Nachweis beizubringen ist.

Art. 18 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 19 Sicherheitszeichen

¹ Das freiwillige Sicherheitszeichen hat folgende Form:



$$\frac{c}{d} = 1,3$$

² Ist es technisch nicht möglich, das Zeichen nach Absatz 1 anzubringen, so kann die Kontrollstelle eine andere Kennzeichnung bewilligen.

**3. Kapitel:
Bereitstellung auf dem Markt von gebrauchten
Niederspannungserzeugnissen**

Art. 20

¹ Gebrauchte Niederspannungserzeugnisse dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens gültigen Anforderungen erfüllen.

² Gebrauchte Erzeugnisse, die erstmalig in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, unterliegen den Bestimmungen über das Inverkehrbringen neuer Erzeugnisse.

³ Werden gebrauchte Niederspannungserzeugnisse umgebaut oder erneuert und betreffen diese Umbauten oder Erneuerungen die Sicherheit wesentlich, so unterliegen sie hinsichtlich dieser Umbauten oder Erneuerungen den Bestimmungen über das Bereitstellen neuer Erzeugnisse auf dem Markt.

4. Kapitel: Ausstellungen und Vorführungen

Art. 21

Niederspannungserzeugnisse, welche die Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt nicht erfüllen, dürfen ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn:

- a. deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die Niederspannungserzeugnisse deshalb noch nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
- b. die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen getroffen worden sind.

5. Kapitel: Marktüberwachung und Marktbeobachtung

Art. 22 Marktüberwachung durch die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle kontrolliert, ob auf dem Markt bereitgestellte Niederspannungserzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

² Sie führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach ein Niederspannungserzeugnis den Vorschriften nicht entspricht.

³ Sie kann von der Zollverwaltung für eine festgesetzte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Niederspannungserzeugnisse verlangen.

⁴ Die Wirtschaftsakteurinnen sind verpflichtet, der Kontrollstelle alle für den Vollzug der Marktüberwachung notwendigen Informationen innert einer von dieser festgesetzten Frist zur Verfügung zu stellen und insbesondere auf Verlangen die Wirtschaftsakteurinnen zu nennen, von denen sie ein Niederspannungserzeugnis bezogen oder an die sie ein Niederspannungserzeugnis abgegeben haben.

Art. 23 Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteurinnen

¹ Die Wirtschaftsakteurinnen beobachten, ob die von ihnen in Verkehr gebrachten oder auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, soweit das angesichts der von diesen Erzeugnissen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit notwendig erscheint.

² Sie erheben gegebenenfalls zu diesem Zweck Stichproben, verfolgen begründete Hinweise, wonach ein Niederspannungserzeugnis den Vorschriften nicht entspricht und dokumentieren diese zuhanden der Kontrollstelle und der übrigen Wirtschaftsakteurinnen.

³ Stellen sie fest, dass ein Erzeugnis den Vorschriften nicht entspricht, so treffen sie die notwendigen Massnahmen und informieren, soweit auf Grund der Risiken notwendig, unverzüglich die Kontrollstelle über die festgestellten Mängel und die getroffenen Massnahmen.

Art. 24 Befugnisse der Kontrollstelle

¹ Im Rahmen der Marktüberwachung ist die Kontrollstelle befugt:

- a. die für den Nachweis der Konformität erforderlichen:
 1. Unterlagen und Informationen zu verlangen und dazu eine Frist festzusetzen,
 2. Muster zu erheben;
- b. während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume zu betreten;
- c. Prüfungen anzuordnen, wenn:
 1. die verlangten Unterlagen nicht fristgerecht eingehen oder nicht vollständig sind,
 2. aus dem Nachweis nach Artikel 7 oder 13 nicht hinreichend hervorgeht, dass ein Niederspannungserzeugnis den Anforderungen entspricht;
 3. Zweifel bestehen, ob ein Niederspannungserzeugnis mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmt.

² Vor der Anordnung einer Prüfung gibt die Kontrollstelle der Wirtschaftsakteurin Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Für die Prüfung ist der Kontrollstelle ein Niederspannungserzeugnis ihrer Wahl entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Wirtschaftsakteurin trägt zudem die Kosten der Prüfung nach Absatz 1 Buchstaben c Ziffer 1 in jedem Fall, diejenigen der Prüfungen nach Absatz 1 Buchstaben c Ziffern 2 und 3 nur, wenn die Prüfung ergibt, dass das Niederspannungserzeugnis den Anforderungen nicht entspricht.

Art. 25 Massnahmen

¹ Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt die Kontrollstelle Massnahmen nach Artikel 10 Absätze 2–5 PrSG.

² Die Kontrollstelle ist zuständig für die Gewährung der internationalen Amtshilfe im Rahmen von Artikel 22 THG.

6. Kapitel: Gebühren und Strafbestimmungen

Art. 26 Gebühren

¹ Die Kontrollstellen erheben eine Gebühr und auferlegen den Betroffenen die Kosten nach den Bestimmungen der für sie anwendbaren Gebührenordnung für:

- a. Kontrollen, wenn sich herausstellt, dass das Produkt nicht den Vorschriften entspricht;
- b. Verfügungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Niederspannungserzeugnissen.

² Diese Regelung findet sinngemäss auch auf das freiwillige Sicherheitszeichen Anwendung.

Art. 27 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das freiwillige Sicherheitszeichen ohne Bewilligung verwendet, wird nach Artikel 55 EleG bestraft.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 9. April 1997¹⁰ über elektrische Niederspannungserzeugnisse wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Niederspannungserzeugnisse, die nach der bisherigen Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden, dürfen auch weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, falls sie die grundlegenden Anforderungen der bisherigen Verordnung erfüllen und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ... in Kraft.

¹⁰ [AS 1997 1016]

Entsprechung von Ausdrücken

Für die korrekte Auslegung der EU-Niederspannungsrichtlinie, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:

a. Deutsche Ausdrücke

EU	Schweiz
Mitgliedstaat	Schweiz
EU-Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
Unionsmarkt	Schweizerischer Markt
Union	Schweiz
in der Union ansässige Person	in der Schweiz niedergelassene Person
Einführer	Importeur
Amtsblatt der Europäischen Union	Bundesblatt

b. Französische Ausdrücke

UE	Suisse
état membre	Suisse
déclaration UE de conformité	attestation de conformité
Marché de l'Union	Marché suisse
Union	Suisse
Personne établie dans l'Union	Personne établie en Suisse
Importateur	Importateur
Journal officiel de l'Union européenne	Feuille fédérale

c. Italienische Ausdrücke

UE	Svizzera
Dichiarazione di conformità UE	Dichiarazione di conformità
Gazzetta ufficiale dell'Unione europea	Foglio Federale
Mercato dell'Unione	Mercato svizzero
Persona stabilita nell'Unione	Persona domiciliata in Svizzera
Stato membro	Svizzera
Unione	Svizzera